

Kundmachung und Verständigung



Gemeinde
WILDSCHÖNAU

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Bauamt

Aktenzahl: RO-BP/2024-3
Betreff: Bebauungsplan KIRCHEN - Kellerwirt Tektur

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2024 unter Top 5.3. nachstehenden Beschluss gefasst: [Bebauungsplan KIRCHEN - Kellerwirt Tektur](#)

Auflagebeschluss mit verkürzter Auflagefrist und gleichzeitigem Erlassungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung vom 29.04.2024 die Auflage des von Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes – ergänzenden Bebauungsplanes "KIRCHEN - Kellerwirt Tektur" vom 15.04.2024, GZl.: FF091/23, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen. Die Auflage erfolgte vom 17.05.2024 bis einschließlich 15.06.2024.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Abteilung Umwelt eingelangt, in welcher die Festlegung einer absoluten Baugrenzlinie entlang des Uferschutzbereiches im Nordosten gefordert wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten und geänderten Entwurf des Bebauungsplanes "KIRCHEN - Kellerwirt Tektur" vom 15.04.2024, Korr. vom 21.05.2024, GZl.: FF091/23, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- Gemäß der Stellungnahme des Referates Umwelt der BH Kufstein wurde eine Absolute Baugrenzlinie festgelegt, um den ökologisch wertvollen Uferschutzbereich von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Der vorangegangene Bebauungsplan – ergänzender Bebauungsplan „KELLERWIRT“, GZl. FF114/18 wird aufgehoben und durch diesen Bebauungsplan ersetzt.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist dazu keine Stellungnahmen einlangen.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

von 26.06.2024 bis einschließlich 11.07.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter www.wildschoenau.gv.at einzusehen.